



HVBG

HVBG-Info 12/1999 vom 09.04.1999, S. 1108 - 1112, DOK 376.3-2101/017-LSG

Die Sehnenscheidenerkrankung einer Kassiererin ist keine Berufskrankheit - fehlende arbeitstechnische Voraussetzungen - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11.11.1998 - L 2 U 2543/98

Die Sehnenscheidenerkrankung einer Kassiererin ist keine Berufskrankheit - fehlende arbeitstechnische Voraussetzungen; hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 11.11.1998 - L 2 U 2543/98 - (rechtskräftig)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 11.11.1998 - L 2 U 2543/98 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Tätigkeit einer Kassiererin an elektronischen Kassen in einem Einkaufsmarkt erfüllt nicht die arbeitstechnischen Voraussetzungen für die Feststellung von Gesundheitsstörungen im Bereich der rechten Hand oder des rechten Arms als Folge einer Berufskrankheit iS der BKV Anl Nr 2101.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob Gesundheitsstörungen im Bereich der rechten Hand und des rechten Unterarms als Berufskrankheit (BK) im Sinne der Nr. 2101 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) festzustellen und der Klägerin deswegen Entschädigungsleistungen und/oder Übergangsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren sind.

Die am .. geborene Klägerin erlernte von August 1968 bis August 1971 den Beruf der Einzelhandelskauffrau. Nachfolgend war sie bis zum 30.06.1990 als Verkäuferin, Telefonistin und Putzfrau tätig. Vom 01.07.1990 bis zum 31.08.1995 arbeitete sie bei der Firma N. (Firma N.), R., als Kassiererin.

Wegen Beschwerden im Bereich des rechten Unterarms mit Ausstrahlung in die rechte Hand befand sich die Klägerin seit Oktober 1990 in ärztlicher Behandlung u.a. bei dem Chirurgen G. Dieser führte am 21.02.1992 wegen einer Tendinose de Quervain eine Spaltung des Sehnenfaches durch. Nach anfänglicher Beschwerdefreiheit nahmen die Schmerzen nach den Angaben der Klägerin 1993 und verstärkt im Herbst 1994 wieder zu. Ab dem 05.10.1994 war die Klägerin arbeitsunfähig krank (vgl. Arztbriefe des Chirurgen G. vom Oktober 1991, Januar 1992 und Oktober 1994 sowie dessen Auskunft vom 03.02.1995; MDK-Gutachten vom 14.08.1995).

Im Dezember 1994 zeigte der Arzt G. der Beklagten diese Beschwerden an. Die Beklagte holte u.a. dessen Auskunft vom 03.02.1995 sowie die Auskünfte des Arztes D. vom 06.02.1995 und des Orthopäden J. vom 20.03.1995 ein. Die Firma N. teilte am 03.02.1995 mit, die Klägerin sei "hauptsächlich" als Kassiererin

beschäftigt gewesen; ihre Arbeitszeit habe zu 95 % Kassieren und zu 5 % das Einräumen von Zigaretten und Zeitungen umfaßt. Ferner veranlaßte die Beklagte die Stellungnahme ihres Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) vom 01.08.1995. Dieser führte zusammenfassend aus, bei der Firma N. seien vier Kassen im Einsatz; davon seien zwei Kassen ständig, die übrigen nur zu Spitzenverkaufszeiten besetzt. An den Kassentischen seien elektronische Kassen vorhanden gewesen. Derzeit erfolge der Austausch gegen ein Scanner-System. Der Kraftaufwand der Finger beim Eintippen der Preise sei auf den elektronischen Tastaturen vergleichbar etwa denjenigen beim Bedienen von Computertastaturen. Eine gewisse einseitige Belastung der rechten Hand bzw. des rechten Unterarms sei systembedingt vorhanden. Bei dem neuen Scanner-System entfalle diese Belastung aber nahezu vollständig. Der Aufwand für das Einräumen der Zigaretten und Zeitschriften belaufe sich auf etwa eine halbe Stunde täglich. Den Zeitanteil des Eintippens der Preise schätze er, ausgehend von einem Acht-Stunden-Arbeitstag, auf etwa 30 v.H., eher weniger; die anderen Zeitanteile verteilten sich auf das Ausrichten der Ware auf dem Kassensförderband zum Ablesen der Preise, das Kassieren und die Herausgabe von Wechselgeld, auf Gespräche mit Kunden sowie auf Zwischenzeiten, während derer kein Kunde an der Kasse sei.

In seiner gewerbeärztlichen Stellungnahme vom 29.01.1996 verneinte der Arzt Dr. S. einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den beruflichen Belastungen der Klägerin und den geltend gemachten Gesundheitsstörungen.

Gestützt auf das Ermittlungsergebnis lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungs- und Übergangsleistungen ab mit der Begründung, die Klägerin erfülle bereits die arbeitstechnischen Voraussetzungen für die Feststellung ihrer Gesundheitsstörungen als BK im Sinne der Nr. 2101 nicht. Sie habe eine abwechslungsreiche und nicht monotone Tätigkeit ausgeübt. Nach dem Einsatz des Scanner-Systems entfalle der Kraftaufwand der Finger beim Eintippen fast ganz. Eine BK liege daher nicht vor; bei Fortführung der bisherigen Tätigkeit bestehe auch nicht die Gefahr der Entstehung oder Verschlimmerung einer BK (Bescheid vom 26.02.1996, Widerspruchsbescheid vom 28.05.1996).

Deswegen erhob die Klägerin am 30.05.1996 Klage zum Sozialgericht Reutlingen (SG). Zur Begründung trug sie im wesentlichen vor, bei der Firma N. seien drei Kassen im Einsatz gewesen; die dritte Kasse sei in der Regel nur freitags und samstags in Betrieb gewesen. Sie sei als erste Kassiererin ständig an der Kasse beschäftigt gewesen. Vor Öffnung des Ladens habe sie morgens acht bis neun Regale auffüllen müssen; von 09.00 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 18.30 Uhr habe sie - mit einer halbstündigen Unterbrechung - an der Kasse gesessen. Bei seiner Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs gehe Dr. S. von einem unrichtigen Zeitanteil für das Eintippen aus; dieser liege tatsächlich bei 95 v.H. Ursache ihrer Erkrankung sei allein die monotone Tätigkeit.

Das SG erhob Beweis durch Einholung der Auskünfte des Arztes D. vom 16.06.1997 als sachverständiger Zeuge sowie der Industrie- und Handelskammer R. (IHK) vom 28.09.1997. Der Arzt D. bekundete, aufgrund früherer Konsultationen sei ein ursächlicher medizinischer Zusammenhang zwischen den beruflichen Belastungen und den Gesundheitsstörungen am rechten Arm durchaus denkbar. Die IHK teilte mit, sie halte eine Beschäftigungslosigkeit der Klägerin im Rahmen des Kassendienstes von maximal einer halben Stunde täglich für möglich. Für den aktiven Kassendienst seien 0,75 Stunden für das Ordnen von Ware

auf dem Förderband und die Zuführung von Ware ohne gleichzeitiges Preiseintippen sowie weitere 2,75 Stunden für das Kassieren und die Herausgabe von Wechselgeld anzusetzen; für das reine Eintippen verblieben dann maximal 3,5 Stunden täglich, was etwa 40 % der Arbeitszeit entspreche.

Die Beklagte trat dem Klagebegehren entgegen mit der Begründung, Voraussetzung für die Feststellung der Gesundheitsstörungen als Folge der geltend gemachten BK sei die Ausübung von Tätigkeiten, die immer wieder bei jeder Einzelbewegung die gleichen Muskeln und Sehnen in stets gleicher Weise beanspruchten; eine solche Eintönigkeit und einseitige Belastung habe bei der Klägerin nicht vorgelegen.

Durch Urteil vom 24.03.1998, den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin gegen Empfangsbekanntnis am 15.06.1998 zugestellt, wies das SG die Klage ab.

Hiergegen richtet sich die am 15.07.1998 eingelegte Berufung der Klägerin. Zu deren Begründung trägt sie vor, der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit sei das Eintippen der Preise in die Kasse gewesen. Bei dieser Tätigkeit habe es sich um wiederkehrende, völlig gleichförmige und monotone Bewegungsabläufe schwerpunktmäßig der rechten Hand gehandelt. Entgegen der Ansicht des SG entfalle auf das Eintippen der Preise nicht lediglich ein Zeitanteil von 40 v.H. der täglichen Arbeitszeit, sondern, wie von der Firma N. bestätigt, 95 v.H. Die beruflichen Belastungen hätten die bereits seit 1990 bestehenden Beschwerden an der rechten Hand und am rechten Unterarm wesentlich verschlimmert. Der ursächliche Zusammenhang sei insoweit auch deshalb wahrscheinlich, weil sie im Bereich der linken Hand und des linken Armes keine Beschwerden habe.

Der Senat hat die Patientenunterlagen der Ärzte G., D. und J. u.a. das MDK-Gutachten vom 14.08.1995 sowie den ärztlichen Entlassungsbericht der S.klinik B. B. vom 19.05.1995, beigezogen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 24. März 1998 sowie den Bescheid vom 26. Februar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 1996 aufzuheben, "Beschwerden im Bereich der rechten Hand und des rechten Unterarms" als Folge einer Berufskrankheit im Sinne der Nr. 2101 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung festzustellen und die Beklagte zu verurteilen, ihr Entschädigungsleistungen oder Übergangsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie erachtet das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte der Beklagten sowie den der Prozeßakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), ist zulässig (§§ 143 ff. SGG), aber unbegründet. Zu Recht hat das SG die Klage

abgewiesen, denn die angefochtenen Bescheide sind nicht rechtswidrig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung ihrer Gesundheitsstörungen als Folge einer BK im Sinne der Nr. 2101 der Anlage zur BKV; deswegen stehen ihr Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu. Ferner hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Gewährung von Übergangsleistungen.

Der Rechtsstreit richtet sich noch nach den bis zum 31.12.1996 gültig gewesenen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO), weil die Klägerin den Eintritt einer Berufskrankheit bereits vor dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) geltend macht und über die Gewährung von Entschädigungs- bzw. Übergangsleistungen auch für die Zeit vor dem 01.01.1997 zu entscheiden ist (§§ 212, 214 Abs. 3 RVO).

Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder - was dem gleichsteht (§ 551 Abs. 1 Satz 1 RVO) - einer BK gewährt der Träger der Unfallversicherung Entschädigungsleistungen (§ 547 RVO). BKen sind die Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet und die ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet (§ 551 Abs. 1 Satz 2 RVO). Eine solche BK sind gemäß Nr. 2101 der Anlage zur BKV in der hier maßgebenden Fassung vom 31.10.1997 (BGBI. I S. 2136) Erkrankungen der Sehenscheiden oder des Sehngleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.

Gemäß § 3 Abs. 1 BKV hat der Träger der Unfallversicherung, wenn für einen Versicherten die Gefahr besteht, daß eine BK entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert, dieser Gefahr mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Ist die Gefahr für den Versicherten nicht zu beseitigen, hat der Träger der Unfallversicherung ihn aufzufordern, die gefährdende Tätigkeit zu unterlassen.

Stellt der Versicherte die Tätigkeit ein, weil die Gefahr für ihn nicht zu beseitigen ist, so hat ihm der Träger der Unfallversicherung zum Ausgleich hierdurch verursachter Minderung des Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsleistung zu gewähren (§ 3 Abs. 2 BKV). Die Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit ist neben der Übergangsleistung zu gewähren (§ 3 Abs. 3 BKV).

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Gegebenheiten sind die - unstrittig und unzweifelhaft - vorhandenen Gesundheitsstörungen im Bereich der rechten Hand und des rechten Unterarms nicht als Folge der geltend gemachten BK festzustellen, denn die Klägerin erfüllt die hierfür erforderlichen arbeitstechnischen Voraussetzungen nicht. Nach dem Wortlaut der Nr. 2101 der Anlage zur BKV ist weder eine chronische Erkrankung erforderlich noch muß diese durch eine beruflich bedingte Überbeanspruchung verursacht sein. Ausreichend, aber auch erforderlich ist vielmehr eine immer wiederkehrende, gewohnte versicherte Tätigkeit, die langdauernd-mechanisch und einseitig oder in ungewohnter Weise erfolgt (vgl. Elster, BK-Recht, Stand August 1994, BK Nr. 2101 S. 126; Mehrstens/Perlebach, BKV, Stand September 1998, M 2101, S. 2 und 3; Rompe/Erlenkämper, Begutachtung der Haltungs- und Bewegungsorgane, 2. Aufl. 1992, S. 252; Bayerisches LSG vom 08.04.1997 - L 17 U 206/94 -), d.h. es müssen durch die versicherte Tätigkeit immer wieder in jeder Einzelbewegung die gleichen Muskeln und Sehnen in stets gleicher Weise beansprucht

werden (vgl. LSG Baden-Württemberg, Breithaupt 1960, 21, 23). Das Entscheidende für die Entstehung oder die Verschlimmerung einer Erkrankung im Bereich der funktionellen Einheit "Sehnen und Gleitgewebe" ist nicht die Schwere der Arbeit, sondern die Maximalzahl der Bewegungen, die in einer bestimmten Zeiteinheit geleistet werden müssen. Die berufliche Beanspruchung durch monotone und rasche Bewegungen muß mehrere Stunden täglich erfolgen, um als wesentliche Ursache im Sinne der das Unfallversicherungsrecht beherrschenden Theorie der wesentlichen Bedingung in Betracht zu kommen. Dabei ist zu beachten, daß Erkrankungen der Sehnen und des Gleitgewebes auch in der übrigen, nicht speziell beruflich belasteten Bevölkerung in gleichem Umfang und Ausmaß häufiger vorkommen (vgl. Rompe/Erenkämper, a.a.O., S. 252 f.).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe kann die von der Klägerin bei der Firma N. ausgeübte Tätigkeit nicht als einseitig in diesem Sinne aufgefaßt werden. Aufgrund der kompetenten und - im Ergebnis - im wesentlichen übereinstimmenden Darlegungen des TAD und der IHK steht fest, daß die Klägerin während der Dauer ihrer Beschäftigung bei der Firma N. täglich etwa sieben Stunden aktiven Kassendienst ausgeübt hat (= 8,5 Stunden tägliche Arbeitszeit abzüglich je einer halben Stunde für die Mittagspause, für das Einsortieren von Zigaretten und Zeitschriften und für Zeiten, in denen keine Kunden an der Kasse waren). Dies stimmt im wesentlichen mit den eigenen Angaben der Klägerin zu ihrer beruflichen Belastung in der Klagebegründung überein. Während dieser sieben Stunden hat die Klägerin aber - entgegen ihrem Vorbringen - nicht zu 95 % der Zeit Preise in die Kasse eingetippt, vielmehr waren in dieser Zeitspanne auch Waren auf dem Förderband zu ordnen und Waren ohne gleichzeitiges Eintippen von Preisen zuzuführen, z.B. um den jeweiligen Preis ablesen zu können, sowie insbesondere Geld zu kassieren und das Wechselgeld an die Kunden herauszugeben. Diese Tätigkeiten beanspruchten einen Zeitanfall von täglich etwa 3,5 Stunden, wie die IHK überzeugend ausgeführt hat. Nur die restlichen 3,5 Stunden, und damit etwa 40 % der täglichen Arbeitszeit der Klägerin, nahm das reine Eintippen von Preisen in die Kasse in Anspruch. Hiervon ausgehend war die Beanspruchung der Sehnen und Sehnenansätze im Bereich der rechten Hand und des rechten Unterarmes zwar gewissen Belastungen ausgesetzt; diese waren aber nicht langdauernd und einseitig im oben angeführten Sinn, denn die Arbeit der Klägerin war durch die verschiedenen Handgriffe beim Eintippen der Preise einerseits und zumindest beim Kassieren und der Herausgabe von Wechselgeld sowie bei der Betreuung des Zigaretten- und Zeitungssortimentes andererseits mannigfaltig und mit Unterbrechungen verbunden. Durch den häufigen Wechsel der jeweiligen Tätigkeiten - z.B. war das Kassieren und die Herausgabe von Wechselgeld praktisch bei jedem Kunden erforderlich - wurden unterschiedliche Innervationen der Muskeln und damit verschiedene Belastungen der Sehnen herbeigeführt. Die Kombination von Eintippen der Preise, Zuordnen und Zuführen der Waren sowie Kassieren und Wechselgeldherausgabe ergibt vielschichtige Verrichtungen, die keine langdauernden einseitigen Belastungen darstellen. Nicht unberücksichtigt bleiben kann in diesem Zusammenhang auch, daß nach den überzeugenden Ausführungen des TAD der Kraftaufwand für das Eintippen der Preise in die elektronische Kasse demjenigen bei der Bedienung einer Computertastatur entsprach; er war damit deutlich geringer als z.B. bei der Bedienung einer mechanischen Schreibmaschine.

Ohne Erfolg beruft sich die Klägerin auf die Auskunft der Firma N. vom Februar 1995. Soweit darin der Zeitanteil für ihre

Kassierertätigkeit mit 95 % ihrer Arbeitszeit angegeben ist, bezieht sich dies ersichtlich auf sämtliche mit dieser Tätigkeit verbundenen Einzelverrichtungen und nicht allein auf das Eintippen von Preisen in die Kasse.

Aus eben diesen Gründen erfüllt die Klägerin bereits die arbeitstechnischen Voraussetzungen für die begehrte Feststellung ihrer Gesundheitsstörungen als Folge einer BK im Sinne der Nr. 2101 der Anlage 1 zur BKV nicht. Nicht rechtserheblich ist deshalb, daß die Gesundheitsstörungen nur im Bereich der rechten Hand und des rechten Unterarms vorhanden sind, ungeachtet dessen, daß die Beschwerden der Klägerin auch Folge der von dem Chirurgen G. diagnostizierten Halswirbelsäulensymptomatik sein könnten (vgl. hierzu Rompe/Erlenkämper, a.a.O., S. 253). Die Klägerin hat deshalb auch keinen Anspruch auf Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Aus den gleichen Gründen steht ihr auch ein Anspruch auf Übergangsleistungen nach § 3 BKV nicht zu, wie das SG zutreffend entschieden hat, denn bei fehlenden arbeitstechnischen Voraussetzungen besteht auch nicht die Gefahr des Entstehens oder der Verschlimmerung einer BK im Sinne der Nr. 2101. Darüber hinaus hegt der Senat in diesem Zusammenhang - trotz der anderslautenden Ausführungen im MDK-Gutachten sowie im ärztlichen Entlassungsbericht der S.klinik - Zweifel, ob die Klägerin tatsächlich gezwungen war, die Tätigkeit bei der Firma N. aufzugeben, denn im August 1995 wurden dort die elektronischen Kassen durch solche mit Scanner-System ersetzt. Dadurch wären die zweifellos vorhandenen, in ihrem Umfang aber nicht ausreichenden einseitigen Belastungen der rechten Hand bzw. des rechten Unterarms nahezu gänzlich entfallen, wie der TAD auch insoweit überzeugend ausgeführt hat. Somit mußte das Berufungsbegehren der Klägerin erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Anlaß, die Revision zuzulassen, bestand nicht.

Fundstelle:
juris-Rechtsprechungsdatenbank